

# **BVGer E-3028/2015 vom 15. Juni 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3028\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3028_2015)

FR: TAF E-3028/2015 du 15 juin 2016

IT: TAF E-3028/2015 del 15 giugno 2016

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise das BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist angesichts des sachlichen und persönlichen Zusammenhangs mit dem Beschwerdeverfahren E 3034/2015 zu koordinieren. Über beide Verfahren wird gleichzeitig entschieden.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (zur Frage der Auswirkung der Streichung von Art. 106 Abs. 1 aBst. c AsylG [Beschwerdegrund der Unangemessenheit] auf das Beschwerdeverfahren in Ausland-Asylverfahren, vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2015/2 E. 4 ff.).

### **E. 3.1**

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die vor

dem Inkrafttreten gestellt worden sind - was vorliegend der Fall ist -, die aArt. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Gesetzes (AsylG) gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359).

### **E. 3.2**

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG konnte ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizer Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das damalige BFM zu überweisen hatte (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Die Schweizer Vertretung hatte mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchzuführen (aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]) und, wenn dies nicht möglich war, wurde die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine persönliche Befragung oder schriftliche Sachverhaltsabklärung konnte sich indes erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs erstellt, jedoch bei einem sich abzeichnenden negativen Entscheid der asylsuchenden Person diesbezüglich das rechtliche Gehör zu gewähren war und die Vorinstanz den Verzicht auf eine Befragung zu begründen hatte (vgl. BVGE 2007/30 E. 5).

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz erklärte mit Schreiben vom 25. Juni sowie 7. August 2014, das vorliegende Verfahren sei schriftlich abzuwickeln, da in Somalia keine schweizerische Vertretung existiere und eine Anhörung nicht möglich sei. Zudem forderte es die Beschwerdeführerin im Hinblick auf die vollständige Erfassung des Sachverhalts zur Beantwortung eines detaillierten Fragenkataloges auf und erteilte ihr gleichzeitig im Hinblick auf die allfällige negative Beurteilung des Asylgesuchs und der Einreisebewilligung die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Vorinstanz hat damit den verfahrensrechtlichen Anforderungen Genüge getan.

### **E. 4**

Die Vorinstanz kann ein vor dem 1. Oktober 2012 im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft macht oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3 und Art. 7 AsylG, aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Sie kann ihr gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts bewilligen, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird, und ob ihr der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BGVE 2011/10 E. 3.3).

### **E. 5**

Vorab ist festzustellen, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, es handle sich bei der Eingabe vom 7. August 2012 (Bst. A) um ein zulässig gestelltes Asylgesuch beziehungsweise die Sachurteilsvoraussetzungen für das Eintreten auf das Asylgesuch seien

mit den von der vormaligen Rechtsvertreterin im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens eingereichten Dokumenten (vgl. insbesondere die Eingabe vom 7. November 2014, Bst. D.b) nachträglich hergestellt worden. Trotz des sehr jungen Alters der Beschwerdeführerinnen im Zeitpunkt der Einreichung der Asylgesuche kann vorliegend mithin davon ausgegangen werden, dass ihre Gesuche (im Sinne der Rechtsprechung BVGE 2011/39 E. 4.3.2) rechtsgültig durch ihre ehemalige Rechtsvertreterin eingereicht worden sind.

### **E. 6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Leitentscheid BVGE 2014/27 festgehalten, dass für alleinstehende Frauen und Mädchen in Somalia, welche nicht unter dem Schutz eines männlichen Familienmitglieds stehen, ein hohes Risiko besteht, Opfer gezielter geschlechtsspezifischer Verfolgung zu werden (E. 5.4). Speziell gefährdet sind Frauen und Mädchen, wenn sie intern vertrieben sind (E. 5.2) oder einem Minderheitenclan angehören (E. 5.3). Das Zusammentreffen dieser Faktoren begründet mithin eine Gefährdung im flüchtlingsrechtlichen Sinne. Im Nachfolgenden ist zu prüfen, ob im vorliegenden Fall die genannten Kriterien erfüllt sind und die Beschwerdeführerinnen zu Recht eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG geltend machen.

### **E. 6.2**

Zunächst ist jedoch in Bezug auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Beschwerdeführerinnen und ihrer angeblichen Grossmutter festzuhalten, dass sich hierzu in den Akten weder verlässliche Ausführungen noch mit dienlichen Beweismitteln gestützte Angaben finden. Das SEM stellte ferner zu Recht fest, dass die in der Schweiz lebende angebliche Tante während ihres Asylverfahrens die Beschwerdeführerinnen nicht genannt hat; ebenso wurden sie im Verfahren ihrer drei Söhne (beziehungsweise der Cousins der Beschwerdeführerinnen) nie erwähnt (beide Verfahren N [...]) In der Replik wurde zwar eine Fotografie, welche die Beschwerdeführerinnen mit ihrer angeblichen Grossmutter und den drei mutmasslichen Cousins zeige, eingereicht; dieses Dokument vermag jedoch das behauptete Verwandtschaftsverhältnis nicht rechtsgenügend darzutun. Auch reichte die angebliche Tante im Rahmen ihres Asylverfahrens eine Fotografie zu den Akten, auf welcher ihre Kinder und eine Nichte abgebildet seien (N [...], A2/9 S. 5). Hierbei dürfte es sich aufgrund ihrer Aussagen in der Anhörung allerdings um die Tochter einer anderen Schwester handeln (N [...], A11/28 S. 17). Auch die Ausführungen auf Beschwerdeebene vermögen die Angelegenheit nicht hinreichend zu klären. Eine abschliessende Beurteilung der familiären Bindung ist aufgrund der vorliegenden Aktenlage mithin nicht möglich. Auch kann in Bezug auf das Sorgerecht keine verbindliche Aussage gemacht werden. Gleichwohl kann festgehalten werden, dass vorliegend glaubhaft dargelegt ist, dass sich die mutmassliche Grossmutter der drei Mädchen angenommen hat, sich um diese kümmert sowie mit ihnen zusammenlebt. Deshalb geht das Bundesverwaltungsgericht zumindest von einer familienähnlichen Konstellation aus, wobei die Frage nach einer bestehenden Blutsverwandtschaft schliesslich offen gelassen werden kann.

### **E. 6.3**

Sodann geht das Gericht mit der Vorinstanz einig, dass gemäss den Angaben der mutmasslichen Tante der Beschwerdeführerinnen Verwandte und Bekannte noch in Somalia leben, auf deren Unterstützung die Familie zählen könne. Namentlich gab die Tante anlässlich ihrer Anhörung vom 22. Februar 2008 zu Protokoll, dass ihre Mutter am

Rand [von E. \_\_\_\_\_] eine Hütte aufgestellt habe; zudem lebe ein Cousin mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern dort; dieser habe seine [Tiere] verkauft, damit er ihre Ausreise habe finanzieren können (A11/28 S. 6, 10). Aus den Akten geht ferner hervor, dass sich die mutmassliche Grossmutter bei Not an den dorfeigenen [Berufsbezeichnung] wenden könne. Bei dieser Sachlage darf bezweifelt werden, dass die Beschwerdeführerinnen und die sich um sie kümmernde angebliche Grossmutter nicht auf die Hilfe und den Schutz von erwachsenen männlichen Bekannten oder Verwandten zählen können.

#### **E. 6.4**

Weiter scheinen die Beschwerdeführerinnen wohl von Mogadischu in die Siedlung F. \_\_\_\_\_ geflohen zu sein, das eine Autostunde von E. \_\_\_\_\_ entfernt liege. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, führte das Bundesverwaltungsgericht in einer ausführlichen Lageanalyse zu Mogadischu aus, dass die Al-Shabaab im August 2011 von Mogadischu und den umliegenden Gebieten vertrieben worden sei. Die Sicherheitslage in der Stadt habe sich denn auch gesamthaft gesehen dahingehend deutlich verbessert, dass flächendeckende Kampfhandlungen mit den Al-Shabaab-Milizen nicht mehr stattfinden würden, obschon sich die Stadt gleichwohl weiterhin mit verschiedenen Problemen konfrontiert sehe. Unter Berücksichtigung dieser aufgezeigten neuen Lage kam das Gericht zum Schluss, dass in Bezug auf Mogadischu nicht mehr von einer Situation "extremer allgemeiner und verbreiteter Gewalt" gesprochen werden könne, die als dermassen intensiv einzustufen sei, dass für jede in der Stadt wohnhafte Person eine ernsthafte Gefahr unmenschlicher Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK grundsätzlich als gegeben zu erachten sei (BVGE 2013/27 E. 8.5.4). Im Übrigen wurden die als Farbkopie eingereichten Pässe der Beschwerdeführerinnen in Mogadischu ausgestellt, was den Schluss nahelegt, dass sie sich dort zumindest zeitweilig aufgehalten haben könnten. Sodann kann den Beschwerdeführerinnen, auch wenn das Gericht ihre schwierigen Lebensumstände nicht verkennt, zugemutet werden, sich weiterhin gemeinsam mit ihrer angeblichen Grossmutter in der Siedlung F. \_\_\_\_\_ respektive in E. \_\_\_\_\_ aufzuhalten, wo sie gemäss eigenen Angaben über einen einfachen Schlafplatz sowie Nahrung verfügen würden, sollten sie eine Rückkehr nach Mogadischu nicht in Erwägungen ziehen. Ihre Lage erscheint zwar schwierig, aber nicht aussichtslos. Im Übrigen ist E. \_\_\_\_\_ im (...) 2012 von den somalischen Streitkräften beziehungsweise den Schutztruppen der Friedensmission der Afrikanischen Union (African Union Mission in Somalia, AMISOM) zurückerobert worden; heute sorgt ein AMISOM-Battalion vor Ort für relative Ruhe und die Sicherheit der Bevölkerung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4907/2012 vom 19. Juni 2014 m.w.H.).

#### **E. 6.5**

Im bereits erwähnten Leitentscheid BVGE 2014/27 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass in Süd- und Zentralsomalia die folgenden Clans zu den Minderheitenclans gehören würden: Ashraf, Midgan, Bantu, Bravanese, Bajuni, Rerhamar, Eyalgala, Tumal, Yibir, Gaboye, Hamar Hindi und die Oromos. Angehörige dieser Minderheitenclans seien gefährdet, da sie keine militärischen Kapazitäten zu ihrer Verteidigung hätten und generell nicht vom Schutz durch Warlords oder durch die Milizen grösserer Clans profitierten. Sie seien daher einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer von Vergewaltigungen, Übergriffen und Entführungen zu werden. Binnenvertriebene Angehörige von Minderheitenclans, seien täglich mit Tötungen oder Misshandlungen (wie z.B. physischen Angriffen, Diebstahl und

Vergewaltigung) konfrontiert, ohne rechtlich - etwa unter Bemühung der formalen Justiz oder des gewohnheitsrechtlichen Justizsystems - dagegen vorgehen zu können; das führe dazu, dass sie praktisch ungestraft misshandelt werden könnten. Was die Clan-Zugehörigkeit der Beschwerdeführerinnen betrifft, geht weder aus den Akten hervor noch wird von den Beschwerdeführerinnen behauptet, dass sie einem solchen Minderheitenclan angehören, vielmehr ist davon auszugehen, dass sie - entsprechend den Angaben der mutmasslichen Grossmutter (A8/6) - zum Clan der "G.\_\_\_\_\_" gehören, welcher zum Hauptclan der "H.\_\_\_\_\_", einem der grössten Stämme Somalias, dem rund ein Viertel der Bevölkerung angehört, gehören, weshalb nicht davon auszugehen ist, sie seien wegen ihrer Clan-Zugehörigkeit von den oben umschriebenen Umständen betroffen.

#### **E. 6.6**

Ferner ist in Bezug auf das Vorbringen, die Beschwerdeführerinnen würden in ständiger Angst vor der Al-Shabaab leben, da die Milizionäre seit langer Zeit versuchten, sie ihrer angeblichen Grossmutter wegzunehmen, festzuhalten, dass die Beschwerdeführerinnen in keiner Weise konkretisiert haben, inwiefern sie von individuell gezielten Nachteilen betroffen sind, die über diejenigen Risiken und Einschränkungen hinausgehen, denen die gesamte Bevölkerung ihres Heimatstaates ausgesetzt sind. Zwar ist grundsätzlich dokumentiert, dass Mitglieder der Al-Shabaab Jungen und Mädchen als Kindersoldaten oder als Haushälterinnen zwangsrekrutieren oder sie verschleppen, um sie zu Eheschliessungen mit Milizionären der Al-Shabaab zu zwingen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D 4267/2014 vom 11. September 2014 E. 7.1.1; BVGE 2014/27). Die aufgezeigte Entwicklung in E.\_\_\_\_ (und Umgebung) sowie die tendenzielle Beruhigung der Lage in Mogadischu dürften jedoch mit ein Grund sein, weshalb die Beschwerdeführerinnen gegenwärtig keine konkreten Bedrohungen durch die Al-Shabaab aufzeigen konnten. In Bezug auf ihre erfolgte Beschneidung ist auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen.

#### **E. 6.7**

Schliesslich führte das SEM zu Recht aus, dass es vorliegend nicht einleuchte, weshalb die angebliche Tante nicht bereits im Jahr 2009 zusammen mit dem Gesuch für ihre drei Söhne beziehungsweise die Cousins der Beschwerdeführerinnen auch für sie ein Gesuch um Einreisebewilligung für die Schweiz eingereicht habe (N [...], B1/2), wenn doch die Bedrohung seit langer Zeit bestehe.

#### **E. 6.8**

Aufgrund der Einzelfallprüfung - unter Abwägung der gemäss Rechtsprechung massgeblichen Kriterien - kommt das Gericht demnach zum Schluss, dass im vorliegenden Fall nicht anzunehmen ist, dass die Beschwerdeführerinnen in objektiv begründeter Weise befürchten müssen, Opfer zielgerichteter Verfolgung zu werden. Vielmehr dürfte von der dargelegten möglichen Gefährdung ein grosser Teil der somalischen Bevölkerung in gleichem Masse betroffen sein. Im Rahmen der Prüfung des Auslandsgesuchs ist letzteres allerdings nicht ausschlaggebend. Somit ist vor dem Hintergrund obiger Ausführungen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer akuten Gefährdung im Heimatstaat auszugehen. Das SEM hat den Beschwerdeführerinnen daher im Ergebnis zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und ihre Asylgesuche abgelehnt.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 23. Juni 2015 gutgeheissen; nachdem aufgrund der Akten weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerinnen auszugehen ist, sind vorliegend keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.